



Zuchtrichterordnung des Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG)

Diese Zuchtrichterordnung regelt die Aus- und Weiterbildung von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtveranstaltungen im Zuchtverband ApHCG.

vom 11.09.2018 (zuletzt geändert am 20..01.2021)

Das Ausbildungsprogramm zum Zuchtrichter des ApHCG kann gemeinschaftlich mit der DQHA und dem PHCG durchgeführt werden. Das Ziel der Zuchtrichterausbildung des ApHCG ist Vermittlung der notwendigen Kompetenzen zur Beurteilung von Pferden im Hinblick auf die Westernpferderassen und speziell des Appaloosa.

Alle vom ApHCG geprüften Zuchtrichter werden in einer Zuchtrichterliste geführt. Die Ausbildung zum Zuchtrichter ist in dieser Zuchtrichterordnung geregelt. Für die Durchführung der Ausbildung ist der Zuchtausschuss des ApHCG verantwortlich. Die Berufung zum Zuchtrichter des ApHCG ist ein Privileg und kein Recht, welches vom Richterkomitee nach der von ihm ausgestellten Prozedur an Einzelpersonen vergeben wird, deren Pferdesachverstand und persönlicher Charakter diese Ehre verdienen. Die Ernennung zum Richter erfolgt widerruflich durch das Richterkomitee und ist abhängig von der abschließenden Entscheidung des Vorstandes.

Es obliegt dem Vorstand und der Zuchtrichterkommission bereits ernannte Zuchtrichter aus anderen Verbänden (DQHA, PHCG) ohne eigene Zuchtrichterprüfung zu übernehmen und in die ständige Zuchtrichterliste einzutragen. Darüber hinaus können fachlich qualifizierte Personen als Gastrichter ohne weitere Zuchtrichterprüfung für einzelne Zuchtveranstaltungen vom Zuchtausschuss benannt werden.

§ 1 Rechte und Pflichten der Zuchtrichter

- (1) Zuchtrichter müssen sorgfältig jeden Konflikt zwischen den Interessen des Zuchtverbandes und ihren eigenen persönlichen, geschäftlichen oder finanziellen Interessen vermeiden. Jeder Zuchtrichter muss vermeiden, seinen offiziellen Status zu seinem persönlichen oder finanziellen Vorteil zu nutzen. Wenn ein solcher Interessenkonflikt entsteht, wird von dem Zuchtrichter erwartet, dass er das Richten einer Zuchtschau ablehnt.
- (2) Ein Zuchtrichter darf Pferde nicht richten, wenn er vom Besitzer des Pferdes während der letzten drei Monate vor der Zuchtschau ein Gehalt oder Lohn bezogen hat, Provisionen in Geld- oder Sachwerten für den An- oder Verkauf von Pferden erhalten hat, oder den Besitzer des Pferdes gegen Entlohnung vertreten hat.



- (3) Ein Zuchtrichter darf ein Pferd weder persönlich vorstellen, noch darf ein im Besitz des Zuchtrichters befindliches Pferd auf einer anerkannten Show oder einer Reihe von Shows vorgestellt werden, die auf dem gleichen Turniergelände stattfinden, auf dem er offiziell tätig ist.
- (4) Kein Zuchtrichter darf ein Pferd richten, das einem Mitglied seiner Familien gehört (Ehepartner, Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Schwester, Bruder) oder von ihnen auf dem Turnier vorgestellt wird.
- (5) Kein Zuchtrichter darf ein Pferd richten, dessen Besitzer, Trainer oder Agent er in den vorausgegangenen drei Monaten gewesen war.
- (6) Ein Zuchtrichter soll,
 - a) jedes Pferd das ihm vorgestellt wird, ehrlich, fair und unparteiisch sowie strikt nach seinem Körperbau und/oder seiner Leistung bewerten.
 - b) jederzeit professionell agieren.
 - c) jeden Teilnehmer disqualifizieren, der sein Pferd misshandelt oder anderweitig gegen den Tierschutz verstößt.
 - d) nachdem er zugesagt hat eine Zuchtschau zu richten, unbedingt bemüht sein, sich an seine Zusage zu halten. Sollte ihm dies nicht möglich sein, muss er umgehend den Zuchtausschuss verständigen, damit dieser einen anderen Zuchtrichter engagieren kann.
 - e) Westernbekleidung tragen, einschließlich Hut und Stiefel, während er eine Zuchtschau richtet.
- (7) Ein Zuchtrichter darf jede Person oder jedes Pferd wegen schlechten Verhaltens von einer Zuchtschau ausschließen
- (8) Ein Zuchtrichter muss alle vom Zuchtverband geforderten Unterlagen für die Bewertung von Zuchtpferden ausfüllen und diese umgehend an den Zuchtverband zurücksenden.

§ 2 Auswahl von Zuchtrichtern für Körungen/Zuchtschauen/Hoftermine

- (1) Der Zuchtausschuss wählt die Zuchtrichter für Zuchtschauen nach den Bestimmungen des §B.15.3 der Satzung des ApHCG.
- (2) Bei der Auswahl von Zuchtrichtern ist denen der Vorrang zu geben, die die Zuchtrichterschulung des ApHCG durchlaufen haben.



§ 3 Zuchtrichterkommission

- (1) Die Zuchtrichterkommission besteht aus
 - a. dem Zuchtleiter als Vorsitzenden
 - b. dem Zuchtobmann des Zuchtverbandes
 - c. einem Vertreter des Zuchtrichtergremiums
- (2) Die Zuchtrichterkommission ist zuständig für die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Zuchtrichter.
- (3) Bei einem gemeinsamen Ausbildungsgang der drei oben genannten Verbände wird eine gemeinschaftliche Prüfungskommission, bestehend aus den jeweiligen Zuchtleitern und Zuchtobmännern, gebildet.

§ 4 Bewerbung zur Ausbildung zum Zuchtrichter des ApHCG

- (1) Der Beginn eines Ausbildungsganges zum Zuchtrichter wird mindestens acht Wochen vor Beginn dieses Ausbildungsganges auf der Homepage des Zuchtverbandes ausgeschrieben.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der benannten Bewerbungsfrist. Für Bewerber zum Zuchtrichter müssen folgende Bedingungen erfüllt sein.
 - a. Der Bewerber ist Mitglied des ApHCG oder der DQHA, PHCG.
 - b. Der Bewerber muss mindestens 25 Jahre alt sein.
 - c. Der Bewerber verfügt bereits über ein hohes Maß an Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Pferden im Allgemeinen und der Haltung und Zucht von Pferden im Speziellen.
- (3) Der Bewerbung sind ein Lebenslauf sowie ein Anschreiben zur Motivation beizufügen. Ggf. sollten der Bewerbung geeignete Dokumente zur Bestätigung der eigenen Qualifikationen beigelegt werden.

§ 5 Durchführung der Ausbildung zum Zuchtrichter

Die Ausbildung zum Zuchtrichter wird in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert.

- (1) Theoretische Ausbildung
Die theoretische Ausbildung erfolgt in Seminarform. Sie umfasst die Inhalte • funktionelle Anatomie
 - Biomechanik
 - lineare Beschreibung von Selektionsmerkmalen
 - Kommentierung von Pferden
 - die Grundsätze des Zuchtprogramms
 - Identifizierung von Equiden
 - Tierschutzaspekte



- (2) **Praktische Ausbildung**
Die praktische Ausbildung erfolgt in Form von Demonstrationen und Übungen. In diesen Übungen werden die theoretischen Inhalte der Pferdebeurteilung bei der Umsetzung in der Beurteilung von Pferden angewendet. Sie umfasst die Inhalte:
 - Erkennen der Selektionsmerkmale
 - Einordnung der Merkmalsausprägung in die lineare Beschreibung
 - Beurteilung/Einstufung von Zuchtpferden
 - Erläuterungen zu den vorgenommenen Beurteilungen
- (3) Die Teilnehmer erhalten zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten eine Teilnahmebestätigung.
- (4) Einzelne Ausbildungsabschnitte können in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Zuchtverbände DQHA und PHCG absolviert werden. Eine Anerkennung erfolgt, wenn der Ausbildungsabschnitt gleichwertige Inhalte vermittelt hat.

§ 6 Prüfung für angehende Zuchtrichter

- (1) Eine Zulassung zur Zuchtrichterprüfung kann nur erfolgen, wenn der Kandidat die vorangegangenen Ausbildungsinhalte absolviert hat.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:
 - a. schriftliche Prüfung
 - b. praktische Prüfung
 - c. ein Interview
- (3) Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf die gesamten theoretischen Ausbildungsinhalte.
- (4) Die praktische Prüfung erfolgt durch das Bewerten/Beurteilen von drei Pferden unterschiedlicher Zuchtrichtungen und Altersklassen.
- (5) Im abschließenden Interview sollen die Kandidaten ihre Entscheidungen begründen. Zusätzlich können Fragen zu allen Ausbildungsinhalten gestellt werden.
- (6) Bei allen drei Prüfungsabschnitten werden keine Noten vergeben, sondern es wird nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. Alle Prüfungsteile gelten als bestanden, wenn 75% der gestellten Aufgaben richtig beantwortet wurden.
- (7) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsabschnitte bestanden wurden. Im Falle nicht bestandener Prüfungsteile, erhält der Prüfling einmalig die Gelegenheit sich nicht bestandenen Prüfungsteilen erneut zu stellen.
- (8) Tritt ein Bewerber zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (9) Der Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (10) Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- (10) Die Prüfungsgebühren werden in allen Fällen nicht ersetzt.



- (12) Die Zuchtrichterkommission schlägt nach Auswertung aller Ergebnisse dem Vorstand alle aus ihrer Sicht geeigneten Kandidaten vor. Der Vorstand spricht die Ernennung zum Zuchtrichter anwärter aus
- (13) Über die bestandene Prüfung stellt die Zuchtleitung ein Zeugnis aus, aus dem die jeweilige Zuchtrichterqualifikation hervorgeht.
- (14) Ein Zuchtrichteranwärter muss an mindestens 5 Zuchtschauen mit einem anerkannten Zuchtrichter, entweder des ApHCG PhCG oder DQHA, hospitieren um die notwendigen Erfahrungen zu sammeln.
- (15) Nach erfolgreicher Hospitation wird der Zuchtrichteranwärter von der Zuchtrichterkommission dem Vorstand als Zuchtrichter vorgeschlagen. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand des ApHCG
- (16) Bei überdurchschnittlicher Leistung während der Prüfung oder mit entsprechender Qualifikation anderer Verbände oder entsprechender Qualifikation aus vorherigen Zuchtrichtereinsätzen kann die Prüfungskommission dem Vorstand empfehlen auf die Hospitation zu verzichten und die sofortige Ernennung zum Zuchtrichter empfehlen
- (17) Der Zuchtrichter wird nach Ernennung mit der entsprechenden Qualifikation auf die Zuchtrichterliste des Zuchtverbandes aufgenommen.

§ 7 Weiterbildung für Zuchtrichter

- (1) Der Zuchtverband führt jährlich Weiterbildungen für die gelisteten Zuchtrichter durch.
- (2) Die Weiterbildung kann auch durch Hospitation auf Zuchtschauen in Anwesenheit des Zuchtleiters erfolgen.
- (3) Die Weiterbildung kann durch Teilnahme an vergleichbaren Veranstaltungen der DQHA und des PHCG erfolgen. Ein entsprechender Nachweis über die vermittelten Inhalte und die Teilnahme ist gegenüber dem Zuchtausschuss zu erbringen.
- (4) Alle Zuchtrichter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer anerkannten Zuchtrichterweiterbildung teilnehmen. Versäumen sie dies, werden sie in der Zuchtrichterliste als inaktiv geführt.
- (5) Eine Aktivierung in der Zuchtrichterliste kann erst nach Nachweis einer erfolgten Weiterbildung erfolgen.

§ 8. Inkrafttreten

- (1) Diese Zuchtrichterordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstands des ApHCG e.V. am 20.01.2020 in Kraft.